

Empfehlungen für die EU-Ratspräsidentschaft Deutschlands 1-6/2007

(Stand: 12. 09. 06)

1 Verbesserung des Grundrechtsschutzes in der EU: Gerichtliche Kontrolle, Evaluierung und Prävention

Aus der zunehmenden Ausdehnung der Handlungsbereiche der EU auf grundrechtsintensive Materien wie das Einwanderungs- und Asylrecht und die Zusammenarbeit der Polizei- und Justizbehörden und mit der zunehmenden Vertiefung der EU-Zusammenarbeit ergeben sich neue Herausforderungen für den Menschenrechtsschutz. Den vermehrten, durch die Rechtsetzungskompetenzen gegebenen, staatsähnlichen Qualitäten der EU muss ein entsprechend starkes System des Grundrechtsschutzes gegenüberstehen. Wegen der Dynamik der EU-Entwicklung befindet sich auch das System des EU-Grundrechtsschutzes in einer Entwicklung und ist teilweise noch verbesserungsbedürftig. Rechtsschutzdefizite innerhalb der EU sind nicht nur für die EU selbst problematisch, sondern auch für den ohnehin überlasteten Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Dieser könnte mittelfristig stärker mit Klagen gegen auf EU-Recht basierende Menschenrechtsverletzungen der Mitgliedstaaten belastet werden, falls das Rechtsschutzdefizit insbesondere in der dritten Säule des EU-Rechts fortbestehen sollte.

1.1 Stärkung der gerichtlichen Kontrolle durch den EuGH

Die gerichtliche Kontrolle des EU-Rechts und seiner Umsetzung in den Mitgliedstaaten ist ein wesentliches Element des Grundrechtsschutzes. Derzeit ist dieser Rechtsschutz in einigen Bereichen noch lückenhaft.

1.1.1 Titel IV EG-Vertrag: Einwanderung und Asyl

Nach der Vergemeinschaftung von Einwanderung und Asyl durch den Vertrag von Amsterdam bestehen noch Übergangsvorschriften, die die Zuständigkeiten des EuGH in diesem Bereich beschränken, insbesondere die Vorlageberechtigung unterinstanzlicher Gerichte ausschließen. Dies kann in der Praxis zu erheblichen Rechtsschutzlücken und u.U. zur Anwendung grundrechtswidrigen Gemeinschaftsrechts führen. Nach Art. 67 Abs. 2 EG-Vertrag sollten die Kompetenzen des EuGH in den Bereichen Einwanderung und Asyl bereits im Jahr 2004 durch einen Beschluss des Rates angeglichen und damit erweitert werden. Dieser Beschluss wurde bisher aber noch nicht gefasst.

Empfehlung: Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass der Rat den überfälligen Beschluss zur Angleichung der Zuständigkeiten des EuGH nach Art. 67 Abs. 2 des EGV so schnell wie möglich fasst.

1.1.2 Titel VI EU-Vertrag: Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

Noch stärker eingeschränkt sind die Kompetenzen des EuGH im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen der dritten Säule (Ausschluss von Vertragsverletzungsverfahren, opt-in-Regelung, fehlende Klagebefugnis des Europäischen Parlaments). Diesbezüglich begrüßt das Deutsche Institut für Menschenrechte das Vorhaben der Bundesregierung, sich für die Annahme des Vertrages über eine Verfassung für Europa einzusetzen.

Empfehlung: Die Bundesregierung setzt sich zur Behebung der Rechtsschutzdefizite in der dritten Säule für die Anwendung der Brückenklausel des Art. 42 EU-Vertrag ein, falls - was nicht zu hoffen ist - sich für die Annahme der Verfassung keine Einigung abzeichnet.

1.2 Evaluierung grundrechtsintensiver EU-Politiken unter Menschenrechtsgesichtspunkten

Die Rechtsentwicklung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (also in den Bereichen Polizei- und Strafrecht, Grenzschutz, Einwanderung und Asyl) ist in den letzten Jahren sehr schnell vorangeschritten und wird auch weiter voranschreiten. Die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf den Grund- bzw. Menschenrechtsschutz sind wegen der Genuität der EU-Rechtsinstrumente und der Struktur des EU-Grundrechtsschutzes im Mehrebenensystem oft nicht im Voraus klar absehbar. Um die Auswirkungen des EU-Rechts auf den Grund- und Menschenrechtsschutz zu beurteilen und Fehlentwicklungen verhindern zu können, wäre es von entscheidender Bedeutung, die Auswirkungen des EU-Rechts und seiner Umsetzung in den Mitgliedstaaten unter Menschenrechtsgesichtspunkten zu evaluieren.

In der Folge des Haager Programms hat die Europäische Kommission eine Mitteilung über die Evaluierung der EU-Politik im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht vorgelegt. Die Methodik der Evaluierung wird von der Europäischen Kommission noch weiter ausgearbeitet werden.

Empfehlung: Die Bundesregierung setzt sich für eine Evaluierung der EU-Politik im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein, die die Auswirkungen der EU-Politiken auf den Grund- und Menschenrechtsschutz als wesentliches Kriterium heranzieht. Zur Entwicklung der diesbezüglichen Methodik und zur Durchführung der Evaluierung sollte auch die Kompetenz der bereits beschlossenen Grundrechtagentur genutzt werden.

1.3 Entwicklung eines präventiven EU-Grundrechtsschutzes

Der Europäische Rat hat die Errichtung einer EU-Grundrechtsagentur beschlossen, die sich nach dem jetzigen Stand der Planungen auf Fragen der Grundrechtskonformität des EU-Rechts und seiner Umsetzung in den Mitgliedstaaten konzentrieren soll. Eine Grundrechtsagentur solchen Zuschnitts könnte einen wichtigen Beitrag zum präventiven Grundrechtsschutz in der EU leisten. Ein präventiver Grundrechtsschutz innerhalb der EU ist auch erforderlich, um weitere Belastungen des EGMR nach dem in Aussicht genommenen Beitritt der EU zur EMRK zu vermeiden. Um effizient arbeiten und menschenrechtsfördernde Signale setzen zu können, muss sich die Agentur mit allen Materien der EU-Politik befassen dürfen und über eine hinreichende finanzielle und personelle Ausstattung verfügen.

Empfehlung: Die Bundesregierung setzt sich für eine personelle und finanzielle Ausstattung der EU-Grundrechtsagentur ein, die mindestens der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen entspricht. Sie setzt sich dafür ein, dass die EU-Grundrechtsagentur sich mit Materien der grundrechtssensiblen polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (dritte Säule) befasst.

2 Datenschutz im Bereich Justiz und Inneres

Die Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten im Bereich Justiz und Inneres ist mittlerweile weit fortgeschritten und für die Lösung gemeinsamer Probleme der EU-Staaten auch notwendig. Einwanderung, Asyl, Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung sind Aufgaben, die nicht mehr allein auf nationaler Ebene bewältigt werden können. Entsprechend sieht das

Haager Programm eine nie da gewesene Intensivierung dieser Zusammenarbeit vor. Genannt seien nur die geplante Verwirklichung des Grundsatzes der freien Verfügbarkeit von Daten einschließlich biometrischer Daten und DNA-Profile, sowie die Weiterentwicklung des Schengener Informationssystems zweiter Generation (SIS II), des Visa-Informationssystems

(VIS), des Systems zur Abnahme der Fingerabdrücke von Asylbewerbern (Eurodac) und das Ziel der Förderung der Interoperabilität der verschiedenen Datenbanken.

Die genannten bedeutenden Innovationen in der Zusammenarbeit der Polizei- und Justizbehörden stellen zugleich einen Scheideweg für den Schutz der Grundrechte, insbesondere des Datenschutzes in der EU dar. Betroffen ist hier insbesondere das Recht auf Datenschutz bzw. informationelle Selbstbestimmung, das durch Art. 2 Abs.1, 1 Abs.1 GG, Art. 8 EMRK, Art. 7 Grundrechtscharta (beide Achtung des Privat- und Familienlebens) und Art. 8 Grundrechtscharta (Schutz personenbezogener Daten) gewährleistet wird. Weitere völkerrechtliche Instrumente wie die Convention 108 der Europarats (1981) und die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats über die Verwendung personenbezogener Daten im Polizeisektor (1987) geben wertvolle Hinweise.

Internationale Datenschutzregelungen, die den Möglichkeiten und Gefahren *moderner* Technik und den besonderen Anforderungen der transnationalen Erhebung, Weitergabe und Verarbeitung von Daten im Bereich Polizei und Justiz gerecht werden, bestehen jedoch nicht. Insbesondere gelten die bestehenden EG-Datenschutzregelungen nicht für den Bereich der Zusammenarbeit in Polizei- und Strafsachen. Die kürzlich ergangene Entscheidung des EuGH zur Weitergabe von Fluggastdaten an die USA hat dieses Manko sehr deutlich gemacht.

Für den Grundrechtsschutz in der EU ist es daher von zentraler Bedeutung, dass einheitliche Datenschutzregelungen für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (dritte Säule) geschaffen werden.

Darüber hinaus ist es von zentraler Bedeutung, dass die EU bei der Weiterentwicklung ihrer Datenbanken mit dem Ziel der wachsenden Interoperabilität bestehender Datenschutzgrundsätze, insbesondere dem Grundsatz der Zweckbindung gebührend berücksichtigt.

Empfehlung: Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass so bald wie möglich ein Rahmenbeschluss mit präzisen Datenschutzregelungen von hohem Schutzniveau gefasst wird, der für jede Erhebung und Verwendung von Daten im Rahmen der dritten Säule gilt. Sie setzt sich weiter dafür ein, dass bei der Weiterentwicklung der verschiedenen Datenbanken und der Förderung ihrer Interoperabilität ein kohärentes Datenschutzsystem von hohem Schutzniveau geschaffen wird, das insbesondere auch dem Grundsatz der Zweckbindung Rechnung trägt.

3 Migration, Flucht und Menschenrechte

Die derzeitige Situation im Einwanderungs- und Asylrecht zeichnet sich durch sinkende Asylbewerberzahlen in der EU einerseits und durch die Ankunft gemischter Migrationsströme an den EU-Außengrenzen, insbesondere den Seegrenzen, andererseits aus. Die EU intensiviert derzeit ihre langjährigen Bemühungen, sowohl den Grenzschutz zu verstärken als auch Herkunfts- und Transitstaaten zur Übernahme von Lasten bei der

Migrationskontrolle und dem Flüchtlingsschutz zu bewegen. Genannt seien hier nur der Abschluss von Rücknahmeabkommen mit Transitstaaten, die Aktivitäten der neuen Grenzschutzagentur FRONTEX, die Ausarbeitung regionaler Schutzprogramme in Afrika und

den westlichen GUS-Staaten sowie Regelungen über sichere Herkunftsstaaten und sichere Drittstaaten im nationalen Recht.

3.1 Gewährleistung von Flüchtlingsschutz innerhalb der EU

Ein tragender Grundgedanke der Genfer Flüchtlingskonvention ist das Prinzip der internationalen Lastenteilung beim Flüchtlingsschutz, das nicht durch eine vermehrte Auslagerung des Flüchtlingsschutzes untergraben werden darf. Die EU hat angesichts ihrer starken wirtschaftlichen Stellung im internationalen Vergleich ihre Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen auch *innerhalb der EU* zu tragen.

Empfehlung: Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass - im Bewusstsein der Verantwortlichkeit der EU für den Flüchtlingsschutz und des Gedankens der internationalen Lastenteilung - bei der Durchsetzung der externen Aspekte der EU-Migrationspolitik nicht die einseitigen Entlastungsinteressen der EU, sondern der Schutz von Flüchtlingen und Vertriebenen im Vordergrund steht.

Insbesondere die Durchführung regionaler Schutzprogramme, Vereinbarungen und Abkommen mit Drittstaaten dürfen nicht als Ersatz, sondern nur als Ergänzung zu Schutzmöglichkeiten in der EU konzipiert sein. Die Durchsetzung der externen Aspekte der EU-Migrationspolitik darf für die Schutzsuchenden nicht in einer Herabsetzung von Schutzstandards resultieren. Die Transparenz der externen Aspekte der EU-Migrationspolitik muss insgesamt erheblich verbessert werden, um menschenrechtliche Begleitung zu ermöglichen.

3.2 Menschenrechtsorientierte Fortentwicklung der Aktivitäten von FRONTEX

Die Aktivitäten der neuen Grenzschutzagentur FRONTEX sind kaum öffentlich transparent. FRONTEX wird jedoch künftig eine wichtige Rolle in der strategischen Planung und der Durchführung des EU-Außengrenzschatzes spielen. Grund- und Menschenrechte setzen auch für den Grenzschutz Maßstäbe und Grenzen.

Empfehlung: Die Bundesregierung setzt sich für eine größere Transparenz der Aktivitäten von FRONTEX ein. Sie setzt sich dafür ein, dass FRONTEX in seiner Gesamtkonzeption und bei der ihr obliegenden Ausbildung von Grenzschutzbeamten die Menschenrechte als wesentliche Leitlinien betrachtet.

3.3 Abkehr vom Konzept der sicheren Drittstaaten

Das Konzept der sicheren Drittstaaten gefährdet nicht nur die Durchsetzung des die Genfer Flüchtlingskonvention tragenden Gedankens der internationalen Lastenteilung. Jedenfalls die Ausprägung des Drittstaatenkonzepts ohne Widerlegbarkeit der Sicherheit des Drittstaates, wie sie in Art. 36 der Asylverfahrensrichtlinie Eingang gefunden hat, gefährdet auch in vielen Einzelfällen die Einhaltung des völkerrechtlich und europarechtlich zwingenden Refoulementverbots.

Das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) hat anlässlich der Grundgesetzänderung 1993 erhebliche Bedenken an der Völkerrechtskonformität einer Drittstaatenregelung ohne Widerlegbarkeit der Sicherheit des Drittstaates im Einzelfall

geäußert. Angesichts der Endlichkeit der Anzahl sicherer Drittstaaten ist ein EU-Konzept sicherer Drittstaaten spätestens mit der EU-Osterweiterung an seine - auch menschenrechtlichen - Grenzen gestoßen.

Empfehlung: Die Bundesregierung setzt sich gegen die Annahme einer Liste sicherer Drittstaaten i. S. v. Art. 36 Abs. 3 der EU-Asylverfahrensrichtlinie ein und plädiert im Rahmen der zweiten Harmonisierungsphase des EU-Rechts für eine Abkehr von diesem Konzept.

3.4 Anlegen hoher Maßstäbe bei der Beurteilung eines Herkunftsstaates als sicher
Aufgrund der erheblich eingeschränkten Verfahrensgarantien bei der Annahme der Herkunft aus einem als sicher qualifizierten Staat und aufgrund häufig unklarer Bewertungsgrundlage stellt sich die zuverlässige Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten aus menschenrechtlicher Sicht als sehr problematisch dar. Dies hat sich auch in den bisher ergebnislosen Verhandlungen im Rat über eine Minimalliste sicherer Herkunftsstaaten auf der Grundlage von Art. 29 der EU-Asylverfahrensrichtlinie gezeigt.

Empfehlung: Die Bundesregierung setzt sich bei den Verhandlungen über eine EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten für strengste Maßstäbe bei der Beurteilung eines Herkunftsstaates als sicher ein und votiert im Zweifel gegen die Annahme einer solchen Liste.

3.5 Beteiligung an und Förderung von Resettlement-Maßnahmen

Die freiwillige Schutzgewährung für Flüchtlinge innerhalb der EU im Rahmen von Resettlement-Projekten ist gerade angesichts sich immer weiter entwickelnder Methoden der Migrationskontrolle ein wichtiges Element modernen Flüchtlingsschutzes.

Empfehlung: Die Bundesregierung beteiligt sich großzügig an Resettlement-Programmen und fördert diese auf EU-Ebene.

3.6 Berücksichtigung menschenrechtlicher Aspekte beim Umgang mit irregulärer Migration

Mit dem Haager Programm legen die Mitgliedstaaten der EU die politischen Prioritäten auf die Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels. Zu wenig Beachtung findet bislang die Tatsache, dass es in Europa zahlreiche Frauen, Männer und Kinder gibt, die sich teilweise seit vielen Jahren irregulär in den Mitgliedstaaten aufhalten. Diese haben anerkanntermaßen Menschenrechte.

Die Kommission hat im Jahr 2006 vorgeschlagen, einen differenzierten Umgang mit dem Thema der irregulären Migration zu finden und insbesondere die fundamentalen Rechte irregulärer Migrantinnen und Migranten zu schützen (KOM(2006) 402 endgültig vom 19.07.2006).

Empfehlung: Die Bundesregierung setzt sich im Rat dafür ein, den Ansatz eines differenzierten Umgangs mit irregulärer Migration aufzugreifen und dem Schutz der Menschenrechte irregulärer Migrantinnen und Migranten in Europa politische Priorität einzuräumen.

3.7 Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung irregulärer Migrantinnen und Migranten

Gravierende Schwierigkeiten werden aus den meisten europäischen Mitgliedstaaten in Bezug auf die Gesundheitsversorgung von irregulären Migrantinnen und Migranten berichtet.

Die defizitäre Gesundheitsversorgung bedeutet in vielen Fällen eine Beeinträchtigung des Menschenrechts auf Gesundheit (Art. 35 EU-Charta der Grundrechte, Art. 12 UN-Pakt über

wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte).¹ Außerdem birgt dies ernste Gefahren für die öffentliche Gesundheit.

Gemäß dem Gemeinschaftsrecht soll die Gemeinschaft zur Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung beitragen und bei der Festlegung und Durchführung migrationspolitischer Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherstellen, die Politik der Mitgliedstaaten ergänzen und die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich Gesundheit fördern.²

Empfehlung: Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass gemeinsame Maßnahmen mit dem Ziel ergriffen werden, das Menschenrecht auf Gesundheit der Frauen, Männer und Kinder, die sich in Europa irregulär aufhalten, sicherzustellen.

4 Menschenrechte in der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Der Amsterdamer Vertrag von 1997 hält für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU fest, eines von fünf Zielen sei die Entwicklung und Konsolidierung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, Respekt der Menschenrechte und der Freiheit. Im Art. 6 EU-Vertrag wird die rechtliche Bindung der EU an die EU-Grundrechte festgehalten. Zudem hat die EU eine Reihe von Richtlinien zu Menschenrechten erlassen, die alle auch für die GASP und damit auch für die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik gelten.

Diese rechtlichen Grundlagen schlagen sich schließlich auch in der Europäischen Sicherheitsstrategie nieder, die zum Schluss kommt, die Verbreitung guter Regierungsführung, die Unterstützung von Sozialreformen, die Etablierung von Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechtsschutz seien die besten Mittel, die internationale Ordnung zu stärken. Die Strategie ordnet militärische Intervention in den Kontext anderer Instrumente zur Krisenprävention und für den Umgang mit Krisen ein, wie politische, diplomatische, wirtschaftliche und Entwicklungsaktivitäten.

Die Ratspräsidentschaft Deutschlands sollte genutzt werden, um der menschenrechtlichen Dimension in den tatsächlichen militärischen und zivilen Feldoperationen weiteren Nachdruck zu verleihen. Hier schlagen wir insbesondere folgende Schwerpunkte vor:

4.1. European Security und Defence College

Das College bildet das konzeptionelle Dach zahlreicher Ausbildungsinstitutionen innerhalb der EU, die in die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik einführen und für EU-Missionen auf ziviler wie militärischer Ebene ausbilden. Curricula sind nicht ohne weiteres erhältlich. Eine gemeinsame Policy aller Ausbildungen wird nur für wenige Kurse zentral

¹ Siehe UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 14: Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit (Artikel 12), UN Doc. E/C.12/2000/4 vom 11. August 2000, abgedruckt in: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.) (2005): Die „General Comments“ zu den VN-Menschenrechtsverträgen. Deutsche Übersetzung und Kurzeinführungen, Baden-Baden, S. 285-313.

² Art. 152 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 63 Nr. 3 b) EGV.

festgelegt. Es werden bereits jetzt sehr viele Missionsdelegierte innerhalb des College ausgebildet. Der Inhalt der Curricula prägt also maßgeblich die Ausbildung, mit der das Missionspersonal ins Feld geht.

Empfehlung: Die Bundesregierung setzt sich für die Integration von menschenrechtlichen Elementen in die Orientierungs- und insbesondere die *high-level*-Kurse des European Security and Defence College ein. Dabei bilden Grundkenntnisse des internationalen und regionalen Menschenrechtsschutzes, praktisches *fact-finding, monitoring* und *reporting* über Menschenrechtsverletzungen sowie die Anwendung von Verhaltensstandards innerhalb der Mission wie gegenüber der Zivilbevölkerung³ wesentliche Bestandteile der Ausbildung. Diese sollte zudem das Bewusstsein für gendersensiblen Umgang mit der Zivilbevölkerung vertiefen und Kenntnisse im Diskriminierungsschutz vermitteln. Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung für ein hohes menschenrechtliches Ausbildungsniveau für Missionspersonal im gesamten EU-Raum ein.

4.2 Menschenrechtskomponenten von EU-Missionen

Die Aufgaben von Menschenrechtskomponenten innerhalb von EU-Missionen erstrecken sich von der Beobachtung von Menschenrechtsverletzungen durch die Konfliktparteien über die entsprechende Berichterstattung und die (Begleitung oder Initiierung der) Strafverfolgung bis hin zum Aufbau menschenrechtlicher Institutionen. Wesentlich ist die tatsächliche Mandatierung und Ausgestaltung für die Wirksamkeit der Komponente. Für effektives Menschenrechtsmonitoring und seriöse Untersuchungen von Vorwürfen braucht es Anlaufstellen für die Zivilbevölkerung, es bedarf einer ausreichenden Ausstattung der Mission mit geschultem Personal und eines Berichtszyklus, der es erlaubt, Beobachtungen in Form von Untersuchungen, gegebenenfalls Strafverfolgung, aber auch im Rahmen des Aufbaus von menschenrechtlichen Institutionen umzusetzen.

Empfehlung: Die Bundesregierung setzt sich für starke, funktionstüchtige Menschenrechtskomponenten innerhalb von EU-Missionen ein. Dabei achtet sie insbesondere auf ein Mandat, das das Missionspersonal zu Berichterstattung über beobachtete Menschenrechtsverletzungen durch die Konfliktparteien verpflichtet, sie achtet auf Zugänglichkeit für die lokale Bevölkerung und setzt sich dafür ein, dass aus Beobachtungen und Berichten (straf)rechtliche oder institutionelle Konsequenzen gezogen werden.

4.3 Untersuchungen von Vorwürfen gegen das Missionspersonal

Vorwürfen von Verletzungen des humanitären Völkerrechts oder menschenrechtlicher Bestimmungen durch EU-Militärkräfte, EU-Polizeinheiten oder ziviles EU-Missionspersonal müssen zu vollständigen und unabhängigen Untersuchungen durch das Entsendeland führen. Die EU sollte über die Ergebnisse der Untersuchung informiert werden. Daten über Anschuldigungen, Untersuchungen, Prozesse u.ä. sollten öffentlich zugänglich sein und von den EU-Missionsleitungen, der EU-Befehlskette und den zuständigen Abteilungen im Rat beobachtet werden. *Lessons learnt* sollten in die Ausbildung einfließen.

Empfehlung: Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass auf Ebene des Rates der EU eine detaillierte Regelung für den Umgang mit Vorwürfen von Verletzungen durch EU-

³ Mit den „Generic Standards of Behaviour“, vom 18.5.2005 und den „Guidelines for the Protection of Civilians“ vom 14.11.2003 hat sich die EU zwei sehr gute Basisdokumente erarbeitet, die aber in der Ausbildungspraxis auch entsprechende Berücksichtigung finden müssten.

Missionspersonal erarbeitet wird, die für alle Entsendestaaten gilt. Sie setzt sich für Transparenz und Information über entsprechende Fälle und ihre disziplinarische oder strafrechtliche Verfolgung ein.

4.4 Auswertungen von EU-Missionen

Mit dem Gender-Audit der EU-Missionen in Bosnien-Herzegovina hat die EU-Kommission einen Schritt in die richtige Richtung getan. Wenn überhaupt von Seiten der Zivilgesellschaft und akademischer Institutionen eine fachliche Begleitung ermöglicht werden soll, müssten mehr Auswertungen initiiert und mehr Missionsberichte zugänglich gemacht werden. UN-Missionen werden - häufig in Zusammenarbeit zwischen Missionsmitarbeitenden, akademischer Institutionen, fachkompetenten NGOs und Mitarbeitenden der UN-headquarters - ausgewertet, zudem finden sich auf den Websites von UN-Missionen regelmässig Missionsberichte, wenn auch von unterschiedlicher Qualität.

Empfehlung: Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass EU-Missionen auf ihre menschenrechtliche Wirkung hin evaluiert werden. Ergebnisse werden mindestens fachöffentlich bekannt und einer breiteren Diskussion zugänglich gemacht. Auf der Website der EU-Missionen werden Updates über die Missionsarbeit publiziert.